

Lichtenstein-Callberger Tageblatt

früher Wochen- und Nachrichtenblatt

zugleich
Geschäfts-Anzeiger für Hohndorf, Ködlich, Bernsdorf, Rösdorf, St. Egidien, Heinrichsort, Marienau und Mülsen.
Amtsblatt für den Stadtrat zu Lichtenstein.

Nr. 300.

39. Jahrgang.

Mittwoch, den 25. Dezember

1889.

Dieses Blatt erscheint täglich (außer Sonn- und Festtags) abends für den folgenden Tag. Vierteljährlicher Bezugspreis 1 Mark 25 Pf. — Einzelne Nummer 10 Pfennige. — Bestellungen nehmen außer der Expedition in Lichtenstein, Markt 179, alle Kaiserl. Postanstalten, Postboten, sowie die Austräger entgegen. — Insetate werden die viergespaltene Korpuszelle oder deren Raum mit 10 Pfennigen berechnet. — Annahme der Insetate täglich bis spätestens vormittag 10 Uhr.

Weihnachten!

Die Weihnachtsglocken erklingen
Hell durch die Stille der Nacht,
Und gläubige Christen sie singen
Bom „Frieden“, der Erde gebracht.

Und andachtsvolles Schweigen
Ruht rings auf Wald und Feld,
Aus frommen Herzen steigen
Gebete zum Sternenzelt.

Dem wieder ist gekommen
Der liebe, heilige Christ,
Der ja für alle Frommen
Der beste Tröster ist.

Er machet uns're Herzen
So glücklich, froh und leicht,
Er bannet Sorg' und Schmerzen,
Daß jeder Kummer weicht.

Die Weihnachtsglocken klingen
So feierlich, so rein,
Ach, möchten sie doch bringen
In jedes Herz hinein.

Ein jedes Herz sei offen
Dem ersten, schönen Klang,
Mit Lieben, Glauben, Hoffen,
Bring' es Gott seinen Dank.

Und wer im Kinderglauben
Sich ihm hat dargebracht,

Dem kann wohl Niemand rauben
Die schönste Weihnacht!

G. B.

Bekanntmachung.

Da die hiesige Dienstboten-Krankenkasse mit Schluß dieses Jahres aufgelöst wird und die sämtlichen hiesigen Dienstboten von Neujahr ab bei der hiesigen Orts-Krankenkasse versicherungspflichtig sind, so werden die hiesigen Dienstherrschaften **dringend** veranlaßt, ihre Dienstboten sofort und spätestens **bis zum 30. dieses Monats.**

mit der Krankensteuer anher zu senden, damit die Kasse zum 31. d. Mts. abgeschlossen werden kann.

Lichtenstein, den 20. Dezember 1889.

Der Rat zu Lichtenstein.
Fröhlich.

Bekanntmachung.

Die nachstehende, das Schlachten und Verpfunden von Viehstücken betreffende Bekanntmachung des königlichen Ministeriums des Innern wird auf Anordnung der königlichen Kreishauptmannschaft zu Zwickau andurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Lichtenstein, den 23. Dezember 1889.

Der Rat zu Lichtenstein.
Fröhlich.

Bekanntmachung.

Das Schlachten und Verpfunden von Viehstücken betreffend.
Wie das Ministerium des Innern wiederholt ausgesprochen hat, liegt die im Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 265 abgedruckte Verordnung des Finanzministeriums vom 26. Juli 1864 lediglich auf dem Gebiete der Steuer-gesetzgebung, insofern sie zur Lösung eines hierunter entstandenen Zweifels darüber Bestimmung trifft, wer der Steuerbehörde gegenüber als ein solcher anzusehen ist, welcher „das Viehschlachten gewerbmäßig“ betreiben will, mithin die Voraussetzung festsetzt, unter welcher die Verpflichtung zur Anmeldung der zum Schlachten und zur Aufbewahrung des Fleischwerks dienenden Räume bei dem Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramt des Bezirks einzutreten hat.

Die angezogene Verordnung hat daher weder das damals geltende königlich sächsische Gewerbegesetz abgeändert und abändern können, noch steht sie mit der gegenwärtig geltenden Deutschen Gewerbeordnung in Widerspruch.

Zum Weihnachtsfest!

Wieder grüßt uns das Weihnachtsfest, nach manchen bewegten Tagen und Wochen, und freudig versammelt sich die deutsche Familie zur weihewollenen Feier des schönsten Festes im ganzen Jahre. Hellen Jubel entlockt es der frohen Kinderbrust; als lieblich verkündete Feier erscheint sie auch dem gereiften Manne. Das ganze tiefe deutsche Fühlen, unser eigenstes Wesen wird durch die Weihnachtsfeier in Anspruch genommen,

es ist ein deutsches Familienfest, und darum begeht auch keine andere Nation der Erde das Weihnachtsfest mit solcher Innigkeit wie wir. Darum halten wir aber auch unverbrüchlich fest an der poesievollen, erhebenden und beglückenden Feier, die den Lichtpunkt bildet in der langen Winterzeit. Weihnachten ist gekommen! das ist der Freudenschrei, der von den Lippen unserer Kinderwelt schallt, und Weihnachten ist gekommen, so sprechen die Großen nach. Friede und

Ruhe beglückt die Millionen, Freude und Friede erfüllen das deutsche Haus. Verkündend tritt das hohe Fest auch an die heran, deren Mut durch Krankheit, Not und Sorge gesunken, Keiner bleibt ganz ungerührt, wenn die Weihnachtslieder erklingen, und unter ihrem Klange spritzen frische Kraft und frische Hoffnung auf.

In bewegter Stimmung können wir in diesem Jahre das Christfest begehen. Seit langer Zeit schweigt

Da durch sie den gewerbepolizeilichen Vorschriften über die Anmeldung des Gewerbebetriebs bei den Gewerbspolizeibehörden nicht präjudiziert wird, so ist in jedem einzelnen Falle zu prüfen, ob das Schlachten und Verpfunden von Viehstücken die Kennzeichen der Gewerbmäßigkeit an sich tragen und eventuell ob eine Verletzung der gewerbepolizeilichen Bestimmungen vorliegt oder nicht.

Frißig ist daher die vielfach ausgesprochene Ansicht, daß Jeder innerhalb eines Kalenderjahres nach der Verordnung vom 26. Juli 1864 bis zu drei steuerpflichtigen Viehstücken zu schlachten und verpfunden berechtigt sei und wegen unbefugten gewerbemäßigen Ausschachtens nicht bestraft werden könne. Es wird vielmehr unter Umständen auch schon wegen eines ein- oder zweimaligen Schlachtens und Verpfundens eine Bestrafung eintreten können und hinwiederum von einer strafrechtlichen Verfolgung eines öfteren als dreimaligen Schlachtens und Verpfundens innerhalb eines und desselben Jahres abzusehen sein.

In jedem Falle aber ist davon auszugehen, daß das etwaige Verlangen, daß Jeder, der auch nur ein Viehstück ausschachte und verpfunde, eine mit gewerbepolizeilicher Genehmigung versehene Schlächtereianlage besitzen müsse, ein zu weitgehendes und demnach zurückzuweisen ist.

Dresden, am 18. November 1889.

Ministerium des Innern.
von Postig-Wallwitz.

Bernsdorf.

Sparkasse Lichtenstein.

Wegen Vornahme der Zinsberechnung bleibt die hiesige Sparkasse vom 2. bis 13. Januar 1890

für Ein- und Rückzahlungen geschlossen.
Dagegen ist dieselbe mit Rücksicht auf den am Jahreschlusse bemerkbaren starken Andrang des Publikums vom 27. bis mit 31. Dezember d. J. an allen Wochentagen während der gewöhnlichen Expeditionsstunden geöffnet.

Lichtenstein, den 23. Dezember 1889.

Der Rat zu Lichtenstein.
Fröhlich.

Bekanntmachung.

Ueber alle etwaigen Forderungen an die Seminarassessorenverwaltung, sowie die Verwaltung der Bezirksanstalt sind bis spätestens den 30. d. Mts. Rechnungen einzureichen beim

Stadtrichter Werner in Callenberg.